99041006151000

Elterngeld Berechnung

Heruntergeladen am 27.07.2025
https://fimportal.de/services/99041006151000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99041006151000
Leistungsbezeichnung I	Elterngeld Berechnung
Leistungsbezeichnung II	Elterngeld - Berechnung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	ElterngeldPlus, Basiselterngeld, Geschwisterbonus, Familiengeld, Erziehungsgeld, Basis Elterngeld, Elterngeld Plus, Elternzeit, Mehrlingsgeburten, Elterngeld berechnen, Basis-Elterngeld
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Familienförderung (individuell, 041)
Verrichtungskennung	Berechnung (151)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	23.10.2023
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/index.html
Teaser	Die Höhe Ihres Elterngelds wird durch die zuständige Elterngeldstelle berechnet und orientiert sich an verschiedenen Faktoren.
Volltext	Die Höhe des Elterngelds wird individuell berechnet. Die Berechnung richtet sich nach dem Einkommen, das Sie vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt. Wenn Sie vor der Geburt kein Einkommen hatten oder nach der Geburt kein Einkommen wegfällt, bekommen Sie einen Mindestbetrag. Dieser beträgt beim Basiselterngeld mindestens 300,00 EUR monatlich. Je nachdem, ob Sie vor der Geburt angestellt oder selbständig tätig waren, orientiert sich die Berechnung Ihres durchschnittlichen Nettoeinkommens an unterschiedlichen Zeiträumen (Bemessungszeitraum). Der Bemessungszeitraum ist • bei Nichtselbstständigen die letzten 12 Monate vor der Geburt, • bei Selbstständigen und Mischeinkünften der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt. Unberücksichtigt bleiben Monate • mit Bezug von Mutterschaftsgeld, • mit Bezug von Elterngeld oder ElterngeldPlus für ein älteres Kind bis einschließlich dessen 14. Lebensmonat, • in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder wegen Wehr- und Zivildienstpflichten das Einkommen gesunken ist.

Modul	Sachverhalt
	Statt dieser Monate werden bei Nichtselbstständigen weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt. Bei Selbstständigen und bei Mischeinkünften ist auf Antrag der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich. Als durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen vor der Geburt Ihres Kindes werden maximal 2.770 EUR berücksichtigt. Sonstige Bezüge (insbes. Einmalzahlungen) sowie steuerfreie Einnahmen werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Abzüge für Steuern und Sozialabgaben werden pauschaliert ermittelt. Außerdem wird monatlich eine Pauschale für Werbungskosten abgezogen. Höhe des Basiselterngeldes: Anspruchsberechtigte erhalten mindestens 300.00 EUR und maximal 1.800 EUR. Das entfallende Einkommen wird bei einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen vor der Geburt folgendermaßen ersetzt: • von 1.240 EUR und mehr zu 65 Prozent, • von 1.220 EUR zu 66 Prozent und • zwischen 1.000 EUR und 1.200 EUR zu 67 Prozent. Für Geringverdiener gibt es einen höheren Prozentsatz. Höhe des ElterngeldPlus: Die Höhe des ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Basiselterngeldes, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Sie erhalten also doppelt so lange Elterngeld, aber höchstens die Hälfte des vollen Basiselterngeldes.

Modul	Sachverhalt
	Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag: Sie erhalten einen Geschwisterbonus zusätzlich zum errechneten Elterngeld, solange ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren oder zwei ältere Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben. Der Geschwisterbonus beträgt 10% des Ihnen zustehenden Elterngeldes, bei Bezug von Basiselterngeld mindestens 75,00 EUR monatlich, bei Bezug von ElterngeldPlus mindestens 37,50 EUR monatlich. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld bei Basiselterngeld um je 300,00 EUR für jedes weitere Mehrlingskind (bei ElterngeldPlus um 150,00 EUR). Tipp: Als Hilfe zur Planung und Berechnung können Sie den Online-Elterngeld-Rechner auf dem Familienportal des Bundes nutzen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Auskunft erhalten Sie bei der zuständigen Elterngeldstelle.
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner https://familienportal.de/ https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/servicetelefon-kontakt.html https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld-und-elternzeit--185102
Hinweise	Das Elterngeld kann rückwirkend für höchstens drei Monate vor Beginn des Lebensmonats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Elterngeld Berechnung

Modul	Sachverhalt
	• Elterngeld berechnet sich am durchschnittlichen Nettoeinkommen, das dem betreuenden Elternteil vor der Geburt zur Verfügung stand • der Bemessungszeitraum ist bei Nichtselbstständigen die letzten 12 Monate vor der Geburt, bei Selbstständigen und Mischeinkünften der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt. • zur Ermittlung des Nettoeinkommens wird als Einkommensnachweis benötigt: bei Nichtselbstständigen: Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen bei Selbstständigen: Steuerbescheid • als durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen vor der Geburt Ihres Kindes werden maximal 2.770 EUR berücksichtigt. • das entfallende Einkommen wird folgendermaßen ersetzt: bei einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen vor der Geburt von 1.240 EUR und mehr zu 65 Prozent, von 1.220 EUR zu 66 Prozent und zwischen 1.000 EUR und 1.200 EUR zu 67 Prozent. bei Einkommen unter 1.000 EUR, steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten auf bis zu 100 Prozent. Je 2 EUR, die das Einkommen unter 1.000 EUR lag, steigt der Prozentsatz um 0,1 Prozent. • wenn vor der Geburt kein Einkommen vorhanden war oder nach der Geburt kein Einkommen wegfällt, beträgt das Elterngeld in der Regel den Mindestbetrag von 300,00 EUR monatlich. • zuständig: die regionale Elterngeldstelle
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	